

51/4 24-56 Sa

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 26.5.1964

Bebauungsplan für die Zufahrtsstraße zur Kläranlage in Mannheim-Sandhofen betr

B e g r ü n d u n g
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Im nördlichen Randgebiet der Gemarkung Mannheim ist westlich von Scharhof der Bau einer Großkläranlage geplant. Als vorbereitende Maßnahme zur Durchführung des Vorhabens muß eine Zufahrtsstraße von der Bundesstraße 44 her vorgesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt zur Ausweisung der Straßenflächen im Wege des Festsetzungsverfahrens. Daneben enthält der räumliche Geltungsbereich noch eine kleine Baufläche für Dienstwohngebäude südlich der geplanten Kläranlage.

Die Zufahrtsstraße folgt aus der Bundesstraße 44 dem Feldweg Lgb.Nr. 33 186 und biegt am westlichen Ende des Weggrundstücks zum Gelände der Kläranlage über das steigene Grundstück Lgb.Nr. 33 406 nach Norden ab.

Die Weggrundstücke Lgb.Nr. 33 186 und Lgb.Nr. 33 503 kommen mit ihrer gesamten Fläche zum künftigen Straßengelände; desgleichen der zwischen diesen Wegen liegende Teil des Rohrlachgrabens als weiterer städtischer Besitz. Die Lage des Rohrlachgrabens bestimmt weitgehend die vorgesehene Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien.

Die Baufläche der Dienstwohngebäude soll an der Westseite des nord-südlich geführten Straßenteils, zwischen der Zufahrtsstraße und dem Feldweg Lgb.Nr. 33 366, zur Ausweisung kommen. Es wird dafür ein Teilgelände des Grundstücks Lgb.Nr. 33 406 beansprucht. Die Festsetzung ist als reines Wohngebiet für zwei 2-geschossige Doppelhäuser vorgesehen.

Zur Versorgung können die Wasser- und Stromleitungen an das bestehende Netz angeschlossen werden. Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung und in den Rohrlachgraben.

Den Plänen sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Bau-
nutzungsverordnung und dem Ortsstraßengesetz verlangten
Angaben zu entnehmen. Die der Gemeinde durch die vorge-
sehenen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden, überschlägig
ermittelten Kosten sind in einer Anlage dieser Begründung
beigefügt.



Becker
Baudirektor

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 26.5.1964

Bebauungsplan für die Zufahrtsstraße zur Kläranlage in Mannheim-Sandhofen betr

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gem. Bundesbaugesetz § 9 (6) überschlägig zu ermittelnden Kosten, die der Gemeinde die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich entstehen

Liegenschaftsamt:

Geländeerwerb und Beurkundungen DM 115.000,--

Städt. Tiefbauamt:

Straßenausbau DM 760.000,--

Straßengrün " 101.000,--

Vermessung " 2.000,--

DM 863.000,--

Stadtwerke WGE-Betriebe:

Kabelverlegung DM 31.000,--

Straßenbeleuchtung " 75.000,--
(vollständig, 29 Leuchten)

Wasserversorgung " 150.000,--

DM 256.000,--

zusammen DM 1.234.000,--

=====



Becker
Baudirektor